

Gebührensatzung

zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.09.2001

Die Gemeinde Deining erläßt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 20.04.1993, Nr. II/1-554 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde Deining erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg Gebühren.
- 2) Für die Benutzung des Friedhofs werden Grabgebühren und für die Benutzung des Leichenhauses Bestattungsgebühren erhoben.
- 3) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gebühren

§ 2

Grabgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt die Gemeinde Deining eine Grabgebühr, die auf die Dauer des Benutzungsrechts im voraus zu entrichten ist.

- 2) Dafür gelten folgende Gebühren:

1. Reihengräber, Einzelgräber	
- Oberbuchfeld	8,36 €/ Jahr
- Mittersthal	8,43 €/ Jahr
- Waltersberg	3,38 €/ Jahr

2. Familiengräber	
- Oberbuchfeld	16,73 €/ Jahr
- Mittersthal	16,87 €/ Jahr
- Waltersberg	6,76 €/ Jahr

- 3) Für die Erdbestattungen von Urnen gelten die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2.
- 4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbeitrag in Abs. 2.
- 5) Die Grabgebühren sind für die Dauer des Benutzungsrechtes im voraus zu entrichten. Das gilt auch wenn das Benutzungsrecht verlängert werden muß.
- 6) Bei Umbettungen muß das Nutzungsrecht, ungeachtet der restlichen Ruhefrist, für die gesamte in der Satzung genannten Ruhefrist erwerben werden.

§ 3

Bestattungsgebühren

- 1) Leichenhausgebühr in Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg
je Inanspruchnahme € 43,00.
Wird im Leichenhaus übergangsweise bis zur Beisetzung eine Aschenurne aufbewahrt, fallen hierfür keine Leichenhausgebühren an.
- 2) Leichenhausreinigung je Inanspruchnahme € 15,00.
- 3) Die Gemeinde hat weder Friedhofs- und Bestattungspersonal noch Leichentransportmittel. Diese Verrichtungen werden von einem privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde hat mit dem Unternehmer einen diesbezüglichen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Unternehmer darf bei Inanspruchnahme nur diese Gebühren in Abrechnung bringen. Gebührenerhöhung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Unternehmer stellt diese Kosten direkt in Rechnung.

§ 4

Weitere Gebühren

- 1) Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen betragen:

a) für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	10,00 €
b) für die Ausstellung einer Graberwerbs-/ Graberwerbsnachtragsurkunde	5,00 €
c) für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes an Ehegatten und Kinder	5,00 €
an Dritte	10,00 €
d) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	25,00 €
e) Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten	25,00 €

- 2) Leistungen, die mit Bezahlung der vorstehend genannten Gebühren nicht ausdrücklich abgegolten sind, werden den jeweiligen Gebührenpflichtigen nach tatsächlichem Aufwand berechnet (siehe auch § 8).

DRITTER ABSCHNITT

Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. mit der Belegung der Grabstätte
 2. mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts oder
 3. mit dem Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist oder
 4. aus Anlaß der Benutzung des Leichenhauses durch das Verbringen der Leiche in das Leichenhaus oder
 5. aus Anlaß von Dienstleistungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals oder
 6. Im Fall des § 6 durch die Veranlassung der Amtshandlung.
- 2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Einzel- oder Familiengräbern in denen Urnen bestattet werden gelten die Vorschriften von Absatz 1 sinngemäß.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Besattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, (Art. 15 BestG, § 6 BestV)
 2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
 3. Wer die Kosten veranlaßt hat;
 4. Derjenige, indessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 7

Gebührenbescheid, Fälligkeit

- 1) Über die Gebühr wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt.
- 2) Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Unkostenersatz für Aufwendungen

Die Gemeinde Deining kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus – für alle auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldners (§ 6 Abs. 1) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern usw.) – Unkostenersatz in Höhe der tatsächlichen entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Alle früheren Gebührensatzungen für die Friedhöfe Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Deining, den 03.05.1993
Gemeinde Deining

eingearbeitet sind folgende Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 18.09.2001 (Euro-Anpassung)